

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sankt Wolfgang (Kindergartensatzung) **vom 30.03.2023**

Die Gemeinde Sankt Wolfgang erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs.1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Träger (Aufgaben öffentliche Einrichtung)

(1) Die Gemeinde Sankt Wolfgang unterhält die Kindertageseinrichtung, „Kindergarten Armstorf – Paradies am Berg“ und Waldkindergartengruppe – Paradies im Wald“ im Folgenden „Kindergarten“ genannt nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist ein Angebot der Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung, welches sich überwiegend an Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht richtet.

(3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden umfassen (Mindestbuchungszeit).

(4) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung dient ausschließlich und unmittelbar der Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der gemeindlichen Kindertageseinrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufnahme, Vereinbarung zu Bildung, Erziehung und Betreuung

(1) Im Kindergarten stehen grundsätzlich für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Gemeinde Sankt Wolfgang haben, Kindergartenplätze für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.

(2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so richtet sich die Aufnahme nach folgenden Dringlichkeitsstufen:

- a) Kinder in der Einrichtung, die noch mindestens 1 Jahr in der Einrichtung verbleiben (Geschwisterkinder)
- b) Soziale Härtefälle
- c) Gruppenzusammensetzung (sozial ausgewogene Gruppenzusammensetzung)

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

(3) Sofern ein Kind in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb der Gemeinde Sankt Wolfgang vorweisen kann, erfolgt

die Aufnahme des Kindes nur, wenn kein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Sankt Wolfgang diesen Platz für sich beansprucht.

(4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Wolfgang und den jeweiligen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten, diese Satzung, die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sankt Wolfgang, die Kindergartenordnung sowie die Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Der Vertrag ist von dem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss folgende Angaben enthalten - Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Kindes sowie Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung oder entsprechende Verweigerungsgründe. - Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland gegebenenfalls Migrationsnachweis, Familienstand, Anschrift, Beruf, Arbeitgeber beider Elternteile/Personensorgeberechtigter, Name und Anschrift des Hausarztes, Krankenkasse des Kindes sowie weitere zur Abholung berechtigte Personen.

(5) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Benutzungs-gebühren nach §90 Abs.3 SGB VIII beantragen wollen, so ist dies in der Regel mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Kindertageseinrichtung zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmen-de Kind zu machen und die Mitarbeiter der Einrichtung zu legitimieren. Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen.

(7) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Kindertages-einrichtungen in der Gemeinde Sankt Wolfgang (Kinderhaus Sankt Wolfgang) sind grundsätzlich nur zum ersten des Monats möglich.

(8) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere die Änderung der Anschrift ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließtage

(1) Der Kindergarten Armstorf – „Paradies am Berg“ ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der Regel von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr - 13:30 Uhr geöffnet. Die Waldgruppe „Paradies im Wald“ ist in der Regel von Montag bis Freitag von 07:45 Uhr bis 12:45 Uhr geöffnet.

An Feiertagen, am 24.12. und 31.12. ist der Kindergarten geschlossen.

(2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Elternbeirats.

(3) Der Kindergarten bleibt während der Ferien an 30 Tagen geschlossen. Die Gemeinde Sankt Wolfgang ist auch berechtigt den Kindergarten bei Krankheit des Personals oder aus anderen wichtigen Gründen zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und

Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.

(4) Die maßgebenden Schließtage werden von der Kindergartenleitung zu Beginn des Kindergartenjahres festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

(5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Buchungszeiten müssen mindestens 25 Stunden (Buchungszeit 4-5 Stunden/Woche umfassen und die Kernzeit 4,0 Stunden in der Regel von 8:30-12:30 Uhr) einschließen. Änderungen der Buchungszeit sind möglich.

(6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Betreuung und Erziehung obliegt der Leitung des Kindergartens.

(7) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Kernzeit (8:30 Uhr) in den Kindergarten zu bringen.

§ 4 Pflichten des Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personal beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder Abholberechtigten Person bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

(2) Es ist grundsätzlich die Pflicht der Eltern ihr Kind selbst abzuholen oder für eine ordnungsgemäße Abholung zu sorgen (Abs.3).

(3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer Ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen bzw. geändert werden.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 5 Elternbeirat

Für den Kindergarten ist nach BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG bei wesentlichen Angelegenheiten des Kindergartens beratend mitwirken soll.

§6 Versicherung

(1) Kinder in der Tageseinrichtung sind gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf den unmittelbaren Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthalts im Kindergarten
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens, außerhalb des Grundstücks der Kindergartens

Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). Informationen über Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

(2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen

(3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorge-berechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 7 Gebühren für die Betreuung, Tee-/Spielgeld

(1) Für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Sankt Wolfgang wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Betreuungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) Der Träger des Kindergartens kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag (Tee- und Spielgeld) verlangen. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Pauschalbetrag ist mit dem Besuchsgeld zu bezahlen.

(3) Die Höhe des Tee- und Spielgeldes regelt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sankt Wolfgang (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

§ 8 Probezeit, Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Für alle erstmals in den Kindergarten aufgenommenen Kinder gilt eine Probezeit von acht Wochen, in der festgestellt werden soll, ob die Kinder für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet sind. Stellt die Kindergartenleitung oder stellen die Personensorgeberechtigten während der Probezeit fest, dass ein Kind nicht für den Besuch geeignet ist, so kann der Ausschluss bzw. die Abmeldung des Kindes mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung des Kindergartens kündigen.

Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen. Der späteste Zeitpunkt für eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist mit unter Einhaltung der vorgenannten Frist zum 31.05. des Jahres.

Das Vertragsverhältnis endet automatisch zum 31.08. des Kindergartenjahres, im welchen Kind in die Schule eintritt.

(3) Das Vertragsverhältnis kann durch die Gemeinde Sankt Wolfgang mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personenberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Gleiches gilt, wenn das Kind 3 oder mehr Tage unentschuldet fehlt. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Kindergartens.

(4) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeträge der Benutzungsgebühr für die Betreuung und oder das Tee-/Spielgeld nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde Sankt Wolfgang mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.

(5) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit (Bildung, Erziehung und Betreuung) kann durch die Gemeinde Sankt Wolfgang mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

(6) Die Gemeinde Sankt Wolfgang und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 9 Hausordnung

Einzelheiten über die Ausstattung der Kinder mit Wäsche, Kleidung, die Reinhaltung, das Mitbringen von Spielzeug usw. sowie über das Bringen bzw. Abholen der Kinder von der Kindertageseinrichtung und über die Sprechzeiten der Leitung der Kindertageseinrichtung werden in der Hausordnung geregelt.

§ 10 Gespeicherte Daten (Datenschutz)

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde folgende Personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert.

- Adressdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Geburtsdatum der Kinder
- Bankdaten
- Buchungsdaten
- Kontaktdaten (Tel., Fax, E-Mail)

(2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Abmeldung bzw. Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

§11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.06.2019 außer Kraft.

Gemeinde Sankt Wolfgang
Sankt Wolfgang, den 18.04.2023


Bernhard
2. Bürgermeister

